

Sachbearbeiter/in: Nils Drescher, Tel. 06202/2006-10, E-Mail: nils.drescher@plankstadt.de

Geothermie

- Vorstellung und Information über die Einleitung des Antragsverfahrens auf Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) durch die GeoHardt GmbH

Vorlage Nr.: SV/402/2026

Gremium	Termin	Beratung
Gemeinderat	22.04.2026	öffentlich

Sachverhalt

Die GeoHardt GmbH hat die Stadt Schwetzingen darüber informiert, dass sie auf der Basis der Ergebnisse der Vorerkundungen in Schwetzingen den Bau eines Geothermie-Heizwerkes zeitnah vorantreiben möchte. Da im Zuge einer möglichen technischen Umsetzung auch die Gemeinde Plankstadt betroffen sein wird, wollen Schwetzingen und Plankstadt im Interesse der Bürgerschaften bei den Vorbereitungen und im Genehmigungsverfahren intensiv zusammenarbeiten.

1. Betreiber

Eigentümer der GeoHardt GmbH mit Sitz in Schwetzingen sind zu gleichen Teilen die beiden Energieversorgungsunternehmen EnBW (Energie Baden-Württemberg AG) und MVV Energie AG. Obwohl die EnBW Ende 2020 ihre direkten Anteile an der MVV Energie AG vollständig verkauft hat, bleibt die GeoHardt GmbH als eigenständiges Gemeinschaftsprojekt beider Unternehmen für die regionale Wärmewende bestehen. Das Unternehmen wird als gemeinsames Konsortium geführt, um geothermische Potenziale im Oberrheingraben (Region Rhein-Neckar) für die Fernwärmeversorgung zu erschließen.

Die Aktivitäten der GeoHardt GmbH werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie EU-Mittel unterstützt.

Das Unternehmen plant insgesamt den Bau von bis zu drei Geothermie-Heizwerken in der Region. Damit soll die von der MVV angestrebte Umstellung der Fernwärme auf 100 % erneuerbare Energien unterstützt werden.

2. Untersuchungszeitraum und Vorgehensweise bis heute

Bereits im 1. Quartal 2021 entschied das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg als die in Baden-Württemberg zuständige Bergbehörde über den Antrag von EnBW und MVV und erteilte die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme im Feld „Hardt“ (**Aufsuchungserlaubnis**).

Die Kommunen im Sprengel Schwetzingen wurden im Rahmen dieser bergrechtlichen Verfahren als Träger öffentlicher Belange angehört, die abschließende Entscheidungsgewalt lag jedoch allein bei der LGRB.

Eine Bürgerbeteiligung wurde durch die GeoHardt GmbH gemeinsam mit den Kommunen im Mai 2022 nach dem Prinzip der **Zufallsbürger-Verfahren** durchgeführt, bei dem rund 1.000 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger aus den Kommunen Brühl, Heidelberg, Ketsch,

Mannheim, Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen inklusive ihrer Teilorte angeschrieben und zu einem Dialogforum eingeladen wurden (Anlage 1), s. auch im Internet unter <https://www.geohardt.de/pressemitteilungen/uebergabe-abschlussbericht-dialogforum.html>.

Für die **seismischen Untersuchungen** wurde durch das LGRB eine Zulassung erteilt, welche die rechtliche Voraussetzung für den Einsatz der Vibro-Trucks (Rüttelfahrzeuge) auf öffentlichem und privatem Grund darstellt. Die Messungen im Jahr 2023 erstreckten sich über ein ca. 70 Quadratkilometer großes Gebiet, das neben Schwetzingen auch die Gemeinden Oftersheim, Brühl, Ketsch und Plankstadt sowie Teile von Heidelberg und Mannheim umfasste. Durch die Vibro-Trucks wurden kontrollierte Schallwellen in den Boden ausgesandt, um ein dreidimensionales Bild des Untergrunds bis in mehrere Kilometer Tiefe zu erstellen.

Während der Messungen kam es zu Erschütterungen, die von Anwohnern deutlich wahrgenommen wurden. In der Folge meldeten Bürger in Schwetzingen, Plankstadt und Oftersheim Risse an Gebäuden.

In Reaktion wurde eine **aktive Bürgerinitiative (BI)** gegen Tiefengeothermie in Schwetzingen gegründet, die sich für ein Verbot von Tiefengeothermie- und Lithiumabbauprojekten im Oberrheingraben einsetzt, da sie Risiken und mangelnde Transparenz befürchtet. Am 29.09.2024 wurde dem Gemeinderat eine Online-Petition mit 1.262 Unterschriften von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern aus Schwetzingen, Plankstadt, Oftersheim, Brühl, Ketsch sowie über die Region hinaus überreicht. Mit der Petition bringen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zum Ausdruck, dass die Tiefengeothermie keine alternativlose und risikolose Energiequelle sei und weisen auf deren Gefahren hin.

Bis Ende 2024 dauerte die Auswertung der Daten durch die GeoHardt GmbH. Zwischenzeitlich bestätigte sich laut GeoHardt GmbH ein hohes Potenzial mit Wassertemperaturen von bis zu 180 Grad im Untergrund im Aufsuchungsgebiet Hardt.

3. Geothermiestandort in Mannheim der GeoHardt GmbH

Die GeoHardt GmbH hat im Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18. November 2025 den ersten Projektstandort für ein Erdwärme-Heizwerk bekanntgegeben: Dieser liegt am südöstlichen Rand des Mannheimer Stadtteils Rheinau. Die gewählte Fläche - auch Franzosenhäusel genannt - liegt zwischen der Bundesstraße B36 und der Autobahn A6, südlich der Straße Hallenbuckel. Sie ist ca. 28.000 Quadratmeter groß und Eigentum der Stadt Mannheim. Der Großteil der Fläche wird nur während der Bau- und Bohrphase benötigt. Das Heizwerk selbst nimmt nach Fertigstellung nur etwa 10.000 Quadratmeter dieser Fläche ein. Der nächste Schritt ist die Einleitung eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das geplante Heizwerk beim LGRB. Erst nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann mit der Einrichtung eines Bohrplatzes begonnen werden, was frühestens für 2027 vorgesehen ist (Anlage 2).

4. Geothermiestandort in Schwetzingen der GeoHardt GmbH (mündlicher Bericht in der Sitzung) (Anlage 3).

5. Rechtlicher Rahmen für die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt

Grundsätzlich kommt den Kommunen beim Ausbau der Geothermie im Jahr 2026 eine Doppelrolle zu. Sie sind einerseits strategische Planer der lokalen Wärmeversorgung (Wärmeplanung) und andererseits am Genehmigungsverfahren beteiligt, wobei ihr direkter Vetorecht-Einfluss durch das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) begrenzt wurde.

5.1. Strategische Steuerung (Kommunale Wärmeplanung)

Schwetzingen hat im Zuge der rechtlichen Verpflichtung nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg am 24.01.2024 seine kommunale Wärmeplanung beschlossen (Vorlage 2811/2024). Im Abschlussbericht ist die oberflächennahe Geothermie z.B. über Erdwärmepumpen (weniger als 400 Meter Bohrtiefe) als Potentialmaßnahme beschrieben. Bei der Tiefengeothermie wurde auf den auch für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Transformationsplan der Fernwärme durch die Stadtwerke Schwetzingen verwiesen (Maßnahme A1). Der Auftrag für den Transformationsplan wird von den Stadtwerken im Februar 2026 vergeben. Ergebnisse werden in 8-12 Monaten vorliegen. Die Fernwärme hat einen Anteil von 25 % am Gesamtheizenergiebedarf. Dieser Anteil soll in der Zukunft vor allem in verdichteten Bereichen weiter steigen. Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes im August 2025 sind alle Gemeinden verpflichtet, bis spätestens 2028 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen, also auch Plankstadt. Die Stadtwerke Schwetzingen versorgen auch Plankstadt mit Gas- und Fernwärme.

5.2. Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigung bei Tiefengeothermie durch das LGRB werden die Kommunen als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt werden im Verfahren angehört, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht mit ihrer eigenen Bauleitplanung (z. B. bestehenden Leitungen oder geplanten Wohngebieten) kollidiert.

Bisher mussten Kommunen nach § 36 Abs. 1 BauGB ihr Einvernehmen erteilen, wenn über die Zulässigkeit von Vorhaben (hier im Außenbereich nach § 35 BauGB) in einem anderen Verfahren als dem baurechtlichen über die Zulässigkeit entschieden wird. Da das bergrechtliche Verfahren gegenüber den baurechtlichen Verfahren Konzentrationswirkung entfaltet und eine Baugenehmigung durch die Gemeinden nicht erteilt wird, wäre im Genehmigungsverfahren für eine Tiefengeothermie das Einvernehmen der Gemeinden erforderlich. Jedoch wurde mit dem Inkrafttreten des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes (GeoBG) 2026 in einem zweiten Halbsatz geregelt, dass dies bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, nicht gilt. Daher verbleibt es nur bei einer Anhörung der Gemeinden und deren Möglichkeit der Stellungnahme.

Obwohl die Kommune formal beteiligt wird, ist ihr Spielraum zur Ablehnung seit dem 1. Januar 2026 minimal. Der Errichtung von Anlagen der Tiefengeothermie wurde ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen: Da Geothermie nun gesetzlich als solches definiert ist, haben es Kommunen schwerer, eigene Belange in der Abwägung höher zu gewichten. Die Kommune darf ihr Einvernehmen nur aus strikt planungsrechtlichen Gründen versagen (z. B. Widerspruch zu einem bestehenden Bebauungsplan). Allgemeine politische Bedenken oder lokale Widerstände sind rechtlich nicht zulässig. Um Verfahren zu straffen, sieht das neue Recht vor, dass das Einvernehmen als erteilt gilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb einer verkürzten Frist reagiert.

Damit ist der Einfluss der Gemeinde über § 36 BauGB seit 2026 nur formeller Natur.

6. Weiteres Vorgehen im Rahmen des Antragsverfahrens einer bergrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) (Anlage 4).

Die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt beschließen, den Genehmigungsprozess aktiv, konstruktiv und kritisch zu begleiten. Dabei ist es ihnen ein wichtiges Anliegen, die Sorgen und Ängste der Einwohnerinnen und Einwohner, aber insbesondere auch der anliegenden Landwirtschaft und Gewerbebetriebe, ernst zu nehmen und in den weiteren Schritten angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt fordern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, dass die wasserrechtlichen Aspekte und Haftungsansprüche des Betreibers der Geothermieranlage in besonderem Maße im Genehmigungsprozess zu würdigen und im Ergebnis zu gewährleisten sind. Weiter fordern sie einen transparenten Genehmigungsprozess gegenüber der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt, zwischen dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde. In diesem Zusammenhang fordern die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt die Schaffung eines Begleitkreises als ein wichtiges Instrument der Transparenz. Weiter sprechen sich die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt für die Schaffung eines Ombudsgremiums der Betreiber der Geothermieranlage und den Versicherern aus.

Information der Bürgerinnen und Bürger in Schwetzingen und Plankstadt

Zur Vorstellung und Information findet eine gemeinsame, interkommunale Sitzung der Gemeinderäte der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt am 22. April 2026 um 18.00 Uhr öffentlich im Lutherhaus, Mannheimer Str. 36, 68723 Schwetzingen, statt und soll alle Bürgerinnen und Bürger der beiden Kommunen zeitnah und gleichzeitig informieren.

Im Rahmen dieser öffentlichen Sitzung informiert das Unternehmen GeoHardt über Ihre Planungen, den Standort und eine Antragsstellung.

Weiter wird das Forum Energiedialog (siehe unter <https://www.energiedialog-bw.de/>) als ein Angebot des Landes Baden-Württemberg, im Anschluss an die öffentliche Sitzung mit Informations- und Dialogständen den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern aus beiden Kommunen moderieren, begleiten und Anregungen aufnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Beteiligung am Genehmigungsverfahren entstehen der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Vorhabenträger. Dieser hat die entstehenden Kosten der notwendigen Beteiligung und für die Herstellung der notwendigen Transparenz zu tragen.

Auswirkungen auf das Klima

Geothermie kann ein entscheidender Beitrag zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung in Plankstadt leisten, wenn das Fernwärmenetz weiter ausgebaut würde.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinderäte der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt nehmen die Vorstellung zum Standort und die weitere Vorgehensweise über die Einleitung des Antragsverfahrens auf Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) durch die GeoHardt GmbH zur Kenntnis.
2. Die Gemeinderäte der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt vereinbaren, sich in dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen und im Rahmen dieser Beteiligung den Prozess aktiv, konstruktiv und kritisch zu begleiten.
3. Die Stadt Schwetzingen und die Gemeinde Plankstadt werden im Rahmen ihrer Beteiligung im Genehmigungsverfahren folgende Forderungen stellen:
 - a) Die wasserrechtlichen Aspekte und Haftungsansprüche des Betreibers der Geothermie-Anlage sind in besonderem Maße im Genehmigungsprozess zu würdigen und im Ergebnis zu gewährleisten.
 - b) Ausreichende Berücksichtigung der Interessen der umliegenden Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe.
 - c) Schaffung von Transparenz im Genehmigungsprozess, insbesondere durch die Schaffung eines Begleitkreises und
 - d) Schaffung eines Ombudsgremiums der Betreiber der Geothermie-Anlage und ihren Versicherern.

Anlagen

- Anlage 1: Schlussbericht Dialogforum Geohardt
Anlage 2: 251110 GeoHardt – Standort Mannheim
Anlage 3: GeoHardt – Anschreiben und Lageplan
Anlage 4: Genehmigungsprozess Landesbetrieb BW_RP FR